

Allgemeine Teilnahmebedingungen für das VolksParkFest 2026

Berechtigung zur Teilnahme und Standgeld

Die Veranstaltungsfläche ist begrenzt. Folgende Teilnehmende können sich mit einer fristgerechten Anmeldung um einen Standplatz zu den genannten Konditionen bewerben:

Nr.	Teilnehmende	Standgeld
Gruppe 1	Ortsansässige Vereine, Verbände, Gruppen, Schulen, Initiativen, etc. mit einem eingetragenen Sitz in Marl	kostenfrei bis 4 Frontmeter* inkl. Bereitstellung eines Marktstandes (4 Meter) inkl. Normal-Strom 220 V
Gruppe 2	Fraktionen, Wählergruppen und Einzelratsmitglieder, die in der laufenden Ratsperiode im Rat der Stadt Marl vertreten sind	<ul style="list-style-type: none"> • kostenfrei bis 4 Frontmeter* inkl. Bereitstellung eines Marktstandes (4 Meter) inkl. Normal-Strom 220 V • ab 4 Frontmeter: 30 €
Gruppe 3	Kunsthändler*innen (ausgenommen sind gewerbliche Anbieter*innen mit Laden-/Geschäftslokal)	<ul style="list-style-type: none"> • 15 € je Frontmeter mit eigenem Stand oder 100 € für einen bereitgestellten Marktstand (4 Meter) • Normal-Strom 220 V: 15 € Tagespauschale • Starkstrom: 30 € Tagespauschale
Gruppe 4	Gewerbliche Food-Stände	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2 Frontmeter: 100 € • 2-4 Frontmeter: 200 € • ab 4 Frontmeter: 300 € • Normal-Strom 220 V: 15 € Tagespauschale • Starkstrom: 30 € Tagespauschale

* Abweichende Standgrößen sind nicht vorgesehen, aber in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Veranstaltungsleitung möglich, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: gemeinsamer Stand von mehreren Gruppen/Vereinen, traditionsgebundener Stand, besonderer/nicht-jährlicher Anlass z. B. Jubiläum. Ein Anspruch besteht nicht.

Angebot am Stand und Preisgestaltung

Grundsätzlich dürfen nur solche Angebote gemacht werden, die in der Anmeldung angegeben wurden. Das gilt für Essen, Trinken und Aktivitäten gleichermaßen. Die folgenden Getränke dürfen angeboten werden: Heißgetränke, Säfte, (alkoholfreie) Cocktails, Sekt, Wein. Der Ausschank von Bier und Softdrinks (Cola, Fanta, Wasser, Sprite, usw.) obliegt grundsätzlich dem Brauerei-Partner. Diese Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Preisgestaltung, dass es sich um ein Volksfest für alle Menschen aus Marl und der Region handelt. Vergleichende Preiswerbung bzw. ein Wettbewerbs-Unterbieten von benachbarten Ständen ist untersagt.

Anmeldebestätigung und Standplatz

Zugelassene Teilnehmende erhalten nach dem Anmeldezeitraum eine Anmeldebestätigung und ca. Mitte September die Bekanntgabe des Standplatzes. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahmezusage oder auf einen bestimmten Standplatz.

Absage

Alle Teilnehmenden sind dazu verpflichtet, die Veranstaltungsleitung umgehend darüber zu informieren, falls Ihnen eine Teilnahme trotz bestätigter Anmeldung doch nicht möglich ist.

Eine Absage der Gesamtveranstaltung behält sich die Veranstaltungsleitung in unabweichbaren Fällen jederzeit vor, z. B. bei Extremwetterlagen.

Öffnungszeit

Es gilt für alle Teilnehmenden die nachfolgende einheitliche Öffnungszeit:
Samstag, 3. Oktober 2026, 11 bis 18 Uhr.

Motorisierte Anlieferung* und Standaufbau

Motorisierte Anlieferung am Vortag: Freitag, 2. Oktober, 10 bis 18 Uhr.
Motorisierte Anlieferung am Veranstaltungstag: Samstag, 3. Oktober, 7 bis 9:30 Uhr

Der komplette Aufbau des Standes und die Standgestaltung müssen am Veranstaltungstag bis spätestens 10:45 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die finale Flächenbegehung und Sicherheitsabnahme durch die Veranstaltungsleitung.

* Das Befahren der Fläche ist nur auf asphaltierten Straßen erlaubt. Ein Einfahren in den Parkbereich ist strengstens untersagt und kann bei Zuwiderhandlung zu einem Ausschluss von der Veranstaltung führen. Bitte nutzen Sie für den Restweg in den Park z. B. Bollerwägen oder Schubkarren. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, das Beschädigen von Grünflächen und Pflanzen zu ahnden und in Rechnung zu stellen.

Abbau

Es ist allen Teilnehmenden untersagt, mit dem Standabbau vor 18 Uhr zu beginnen. Ab 18 Uhr startet die Abbauzeit. Ab 18:15 Uhr ist eine motorisierte Abfahrt* erlaubt.

* Das Befahren der Fläche ist nur auf asphaltierten Straßen erlaubt. Ein Einfahren in den Parkbereich ist strengstens untersagt und kann bei Zuwiderhandlung zu einem Ausschluss von der Veranstaltung führen. Bitte nutzen Sie für den Restweg in den Park z. B. Bollerwägen oder Schubkarren. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, das Beschädigen von Grünflächen und Pflanzen zu ahnden und in Rechnung zu stellen.

Bewachung

Nach dem Ende der Anlieferungszeit am 2. Oktober 2026 um 18 Uhr erfolgt die Bewachung der Veranstaltungsfläche durch einen beauftragten Sicherheitsdienst bis zum erneuten Beginn der Anlieferungszeit am Veranstaltungstag um 7 Uhr.

Geschirr

Die Nutzung von nicht-kompostierbarem Geschirr und Verpackungen ist strengstens untersagt. Ebenso ist die Nutzung von Geschirr oder Gläsern aus privaten/persönlichen Beständen untersagt. Das Spülen von Geschirr, Besteck, Gläsern usw. an den Standplätzen

ist wegen des anfallenden Abwassers und der Hygienevorschriften der Lebensmittelüberwachung strengstens untersagt. Provisorische Spülbehältnisse am Stand sind aus hygienischen Gründen verboten.

Die Mitteilung des Geschirrbedarfs ist Teil der Anmeldung. Die Ausgabe von angemeldetem Geschirr erfolgt am Veranstaltungstag am ausgewiesenen Geschirr-Stand. Dieser Service ist kostenfrei.

Bei einem Verstoß, insbesondere wenn nicht-kompostierbares Geschirr herausgegeben wird, behält sich die Veranstaltungsleitung die sofortige Schließung des Standes vor.

Abspielen von Musik und Nutzung von Mikrofonanlagen

Das Abspielen von Musik oder die Nutzung von Mikrofonanlagen o. ä. ist nach vorheriger Absprache mit der Veranstaltungsleitung möglich. Dafür ist die Absicht, den eigenen Stand zu beschallen, zwingend in der Anmeldung anzugeben.

Durchführung von Gewinnspielen

Bitte beachten Sie bei der Durchführung die gesetzlich festgelegte Unterscheidung zwischen erlaubnisfreien Gewinnspielen, bei denen eine Gewinnchance nicht von einem Entgelt abhängig ist (Preisausschreiben, Wissensquiz, Geschicklichkeitsspiele etc. ohne Einsatz von Geld), und erlaubnispflichtigen Glücksspielen, bei dem die Gewinnchance von einem Entgelt (z. B. Lospreis, Teilnahmegebühr, Wetteinsatz) abhängig ist.

Die Durchführung einer Tombola, bei denen der Lospreis einen Gewinn garantiert und die kompletten Loseinnahmen nachweislich einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, ist von der o. a. Definition nicht berührt.

Luftballons

Die Ausgabe oder der Verkauf von Ballons, die mit Helium gefüllt sind, ist untersagt.

Abfallentsorgung

Jeder Stand ist für die Entsorgung des eigenen Abfalls zuständig. Zum Ende der Veranstaltung muss der Bereich um den eigenen Stand inkl. Boden und Rückseite von Müll befreit sein. Jeglicher Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältnissen und Containern zu entsorgen.

Sollte nach der Veranstaltung Müll am eigenen Stand zurückbleiben, wird die Beseitigung dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Zusätzlich behält sich die Veranstaltungsleitung vor, eine erneute Teilnahme des Verursachers abzulehnen.

Wertmarken

Die Stadt Marl gibt eine begrenzte Anzahl an Wertmarken heraus. Alle Teilnehmenden sind zur Annahme der Wertmarken verpflichtet. Die Einlösezeiten für eingenommene Wertmarken werden im Vorfeld der Veranstaltung bekannt gegeben.

Anlagen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen

- Hygienische Mindestanforderungen für Lebensmittelstände/Flüssiggasanlagen
- Hinweise zur Nutzung von Propanganlage

Hinweise zur Nutzung von Propangasverbrauchsanlagen

- 1. Ortsbewegliche und ortsfeste Flüssiggasverbrauchsanlagen**

Flüssiggasanlagen sind als Einheit verbundene Versorgungs- und Verbrauchsanlagen, die mit Flüssiggas betrieben werden.

Verwendung / Richtlinien
Die sicherheitstechnischen Bestimmungen für diese Anlagen sind in den Unfallverhütungsvorschriften BGVD 34 (früher UVV VBG 21) und in den „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 1996 ausgeführt.

Veranlassung
Zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Gebrauchsprüfung am Ausstellungsort sind folgende technische Mindestanforderungen zu erfüllen:

Kennzeichnung (Metallflaschenschrank)
An jeder Verbrauchseinrichtung müssen folgende Angaben dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein:
Hersteller, Lieferant, Typenbezeichnung, Baujahr, Gasart, Anschlusswert kg/h oder g/h, Anschlussdruck in mbar Überdruck.
Der Flaschenschrank der Flüssiggasversorgungsanlage ist von außen mit dem Hinweisschild – Flüssiggasanlage zu kennzeichnen.
- 2. Prüfung**

Flüssiggasanlagen sind gemäß § 33 der BGVD (früher UVV VBG) „Verwendung von Flüssiggas“ durch Sachkundige wie folgt prüfen zu lassen:

 - a)** Gasverbrauchsanlagen in Verkaufswagen, Verkaufsständen, Gulaschkanonen oder Partyzelten müssen vor der ersten Inbetriebnahme, nach jeder Veränderung und alle 2 Jahre von einem Sachkundigen einer Fachfirma überprüft werden.
Dazu gehören auch die ortsbeweglichen Katalytöfen, propangasbetriebene Terrassenstrahler, propangasbetriebene Döneranlagen, Propangasheizeranlagen und sämtliche Propangasverbrauchsanlagen, auch geliehene Propangasanlagen.
 - b)** Neue Propangasanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und alle 2 Jahre von einem Sachkundigen einer Fachfirma überprüft werden.
 - c)** In Gebäuden oder Verkaufsräumen betriebene ortsfeste Propangasverbrauchsanlagen müssen alle 4 Jahre von einer Fachfirma überprüft werden.
 - d)** Nach jedem Flaschenwechsel muss eine Dichtigkeitsprüfung mit Geruchsspray durchgeführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend unterwiesen werden (schriftlicher Nachweis).
 - e)** Nach Beendigung des Betriebes müssen die Propangasflaschenventile verschlossen werden. Die Fachfirma hat nach der Prüfung auf jedes Propangasverbrauchsgerät eine Prüfplakette anzubringen und dem Betreiber eine Prüfbescheinigung „BGG 935“ auszustellen.
Ohne Prüfung darf keine Propangasanlage in Betrieb genommen werden.
Die Prüfbescheinigung für die Propangasanlage ist am Aufstellungsort mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- 3. Aufstellen und Bereitstellen von Flüssiggasbehältern (Flaschen)**

Behältnisse
Metallflaschenschränke und Metallflaschenkästen müssen im Boden oder kurz über der Bodenoberfläche ausreichend große Belüftungsöffnungen haben und so abgedichtet sein, dass Flüssiggas nicht ins Innere der Fahrzeuge oder Stände dringen kann.

Leitungen
Leitungen zwischen Versorgungsanlagen und Verbrauchsanlagen müssen fest verlegt werden. Flaschenanschlussschläuche dürfen nicht länger als 40 cm sein. Sollte aus betrieblichen Gründen ein längerer Schlauch als 40 cm erforderlich sein, so ist zusätzlich eine Schlauchbruchsicherung einzubauen.
Schlauchverbindungen sind so auszuführen, dass die Schläuche nicht unzulässig mechanisch belastet werden (Zugspannung und Knicke).
- 4. Sicherung**

Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter (auch Reserveflaschen) müssen gegen den Zugriff Unbefugter z.B. durch abschließbare Metallflaschen, Schränke oder Hauben aus nicht brennbaren Werkstoffen gesichert sein.
Der Zugriff zu den Armaturen der Versorgungsanlagen (z.B. Hauptabsperrschalter außerhalb von Fahrzeugen) muss Unbefugten verwehrt sein. Im Umkreis von einem Meter (Schutzzone) dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden.
Die Standorte sind so zu wählen, dass sich im Bereich der Aufstellungsorte keine Kanaleinläufe,

Schächte, Gruben sowie Zündquellen befinden.
In Kraftfahrzeugen bzw. Anhängern dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.

5. Feuerlöscher

Die Verkaufsstände oder –wagen und Betriebe mit Fritteusen und Fettbratgeräten müssen mit einem Fettbrand- Feuerlöscher ausgestattet sein. Feuerlöscher sind an gut sichtbarer und leicht zu erreichender Stelle anzubringen.

Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Eine Prüfplakette über die letzte Prüfung ist am Feuerlöscher von der Fachfirma anzubringen. Weitere Auskünfte erteilen die Gas- und Wasserinstallationsfirmen und Fachfirmen, die den Sachkundenachweis für die Prüfung von Propangasverbrauchsanlagen besitzen.

Ausführliche Informationen halten folgende Institute bereit:

Bezirksregierung Münster, Dezernat Arbeitsschutz und Arbeitsinspektion
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 411-0, Telefax: 0251 / 411-2525
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de, Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
Mit Außenstellen in Coesfeld und Herten

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3101-0, Telefax: 0211 / 3101-1189
Emailadresse: poststelle@liga.nrw.de, Internet: www.liga.nrw.de

Hygienische Mindestanforderungen für Lebensmittel(verkaufs)stände

Mindestanforderungen an Verkaufsstände bzw. Stände mit (unentgeltlicher) Verköstigung von Lebensmitteln sind u. a. dass

- Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte sauber und instand sind,
 - geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Zubereiten/Behandeln (z.B. Kühlung) und Inverkehrbringen/Verkauf (z.B. Heißhaltung) von Lebensmitteln herrschen,
 - das Personal ein hohes Maß an Sauberkeit einhält und angemessen saubere Kleidung trägt - erforderlichenfalls auch Schutzkleidung.
Außerdem dürfen die Personen am Verkaufsstand nicht ansteckend erkrankt sein oder infizierte Wunden, Hautinfektionen, Geschwüre etc. haben,
 - das Personal die Ware nicht ohne Handschuhe verarbeitet oder herausgibt, bzw. geeignetes Besteck (Gebäck-/Grillzangen o. ä.) verwendet,
 - rohes Fleisch nur in geschlossenen Behältern und gekühlt transportiert und gelagert werden darf (max. bis +7°Celsius).
- !!! Die Prüfung von Frische und Haltbarkeit aller angebotenen Waren sowie die ordnungsgemäße Lagerung und Verarbeitung obliegt dem jeweiligen Anbieter.

Werden Lebensmittel nicht aus einem speziellen Verkaufswagen heraus angeboten, dann sind u. a. folgende weitergehende Anforderungen an die Herstellung/Zubereitung und an den Verkauf (bzw. die Abgabe) von Lebensmitteln ohne Verpackung zu beachten:

- Der Stand ist gegen Witterungseinflüsse abzuschirmen (z. B. durch ein Zeltdach und ausreichend seitliche Verkleidungen); ein Sonnenschirm reicht nicht aus,
- der Fußboden muss entweder massiv sein (asphaltiert, betoniert, gepflastert etc.); zumindest aber entsprechend geeignet und leicht zu reinigen (z. B. Gewebeplane, PVC, Vinyl etc.),
- Arbeits- und Verkaufstische für *unverpackte* Lebensmittel müssen mit einer glatten, abwaschbaren Oberfläche versehen sein (z.B. Lackfolie/-tischdecke, Wachstuch),
- Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Behandeln von Lebensmitteln dienen (z. B. Privatgegenstände, Reinigungsgeräte o. ä.) dürfen im Verkaufstand nicht offen gelagert werden,
- Die angebotenen Produkte sind mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungsmerkmalen zu versehen, wie z. B. der Angabe über enthaltene Allergene und Zusatzstoffe, Preisangaben etc.,
- der Innenbereich des Verkaufsstandes sollte für Dritte (Besucher) unzugänglich sein (z. B. durch Abgrenzung durch Tische) und vom Boden bis zur Arbeitshöhe möglichst allseitig umschlossen (z. B. Gewebeplane/Lackfolie/Wachstuchdecke),

- *unverpackte* Lebensmittel (außer frisches Obst/Gemüse, das nicht geschnitten ist) sind so abzuschirmen, dass sie nicht von fremden Personen berührt, angehaucht, angehustet oder auf andere Weise nachteilig beeinflusst werden können (z.B. durch Abschirmung mit Torten-/Abdeckhauben, Klarsichtfolie, Thekenaufsatz/“Husten/Spuckschutz“ oder abgedeckte Lagerung im rückwärtigen Bereich des Standes),
- Grundsätzlich sollten unverpackte Lebensmittel in fest verschlossenen Behältnissen gelagert und/oder gestapelt werden.
- Es muss eine verantwortliche Person für den Stand und die Herstellung der Lebensmittel benannt werden
- Die Annahme und Abgabe von namenlosen Lebensmittelspenden ist nicht erlaubt.
Empfehlung: z.B. Erstellung einer Kuchenliste

Die Zubereitung von rohem Hackfleisch (z.B. Frikadellen, Mett- Tartar Brötchen) ist nicht erlaubt.

- Wasser zur Herstellung von Kaffee, Tee etc. und für die notwendige Händehygiene muss den Anforderungen der **Trinkwasserverordnung** entsprechen (Veranstalter).

Zum Transport des Trinkwassers dürfen nur gereinigte Behältnisse verwendet werden, die für den Transport von Trinkwasser zugelassen sind. Diese Behälter sind in der Regel mit einem Stanzdruck „Messer/Gabel“ versehen und z. B. im Campingbedarf erhältlich. Zur Händehygiene sind Flüssigseife (biologisch abbaubar) und Einmalhandtücher am Stand vorzuhalten. An den Entnahmestellen für Wasser stellt der Veranstalter diese zur Verfügung: Sinnvoll ist auch ein Hygiene-Handgel (Drogeriemarkt), das ohne Wasser und Seife verwendet werden kann.

Kennzeichnung von Konfitüren, Gelees und Marmelade

Der Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Recklinghausen verweist in einem Merkblatt auf die Kennzeichnungspflicht im Rahmen der Konfitüren-Verordnung. Unter Bezug auf die Auflagen in diesem Merkblatt bitten wir nichtgewerbliche Teilnehmer, die selbsthergestellte Konfitüre/Gelee/Marmelade/Fruchtaufstrich anbieten, diese mit einem Etikett zu versehen, dass mindestens mit folgender Kennzeichnung versehen ist:

- Bezeichnung wegen der einfacheren Kennzeichnungsvorschriften möglichst mit „Fruchtaufstrich aus ...“ (z. B. Erdbeeren, Kirschen etc.)
- Zutaten: Obstsorte, Gelierzucker, Gewürze etc.
- Herstellungsdatum

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Punkte kann ordnungsbehördlich verfolgt werden. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.



Der Bürgermeister

Informationsblatt

gem. Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten werden Ihnen als betroffener Person auf der Grundlage des Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachfolgende Informationen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Verantwortlicher	Stadt Marl – Der Bürgermeister
Datenerhebende Stelle	B/B, Stadtmarketing und Ehrenamt
Datenschutzbeauftragte/r	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Marl Carl-Duisberg-Straße 165 45772 Marl Telefon 02365 - 99 0 E-Mail: datenschutzbeauftragter@marl.de
Zweck/e, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	Organisation und Durchführung des VolksParkFestes 2026
Wesentliche Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	
Übermittlung an Dritte (Andere Ämter, Externe)	nein
Besteht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln? <small>(Ggf. ist das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 DSGVO oder Art. 49 Abs. 1 Unter Abs. 2 DSGVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind mitzuteilen.)</small>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden und Aufbewahrungsfristen	Mai bis Dezember 2026



Der Bürgermeister

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Die betroffene Person ist verpflichtet/nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen	verpflichtet <input type="checkbox"/> nicht verpflichtet <input checked="" type="checkbox"/>
Rechte der betroffenen Person	<p>Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Art. 15 DSGVO: Recht auf Auskunft über die gespeicherten pers. bez. Daten• Art. 16 DSGVO: Recht auf Berichtigung• Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung• Art. 18 DSGVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung• Art. 19 DSGVO: Recht auf Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung• Art. 20 DSGVO: Recht auf Datenübertragbarkeit• Art. 21 DSGVO: Recht auf Widerspruch• Art. 22 DSGVO: Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung <p>Zudem haben Sie das Recht, eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.</p> <p>Wenn Sie diese Betroffenenrechte wahrnehmen möchten, können Sie sich jederzeit an die fachlich zuständige Organisationseinheit oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Marl wenden, der zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist.</p> <p>Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 – 384240 Telefax: 0211 – 342410 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de